

Landschaftsbeschluss betreffend der Führung eines Alterszentrums

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 2004 angenommen
(Stand am 1. Januar 2005)

Art. 1

- Grundsatz ¹ Die Gemeinde Davos¹ überträgt die Führung eines Alterszentrums in Davos der Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos.
² Sie hat der Stiftung bei der Gründung gemäss Stiftungsurkunde als Stiftungsvermögen den Betrag von Fr. 100'000.- zur Verfügung gestellt.

Art. 2

- Stiftungsrat ¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei der für die Gesundheitspolitik zuständige Departementsvorsteher des Kleinen Landrates von Amtes wegen Stiftungsratsmitglied sein muss.
² Die Wahl des Stiftungsrates, der sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammensetzt, erfolgt auf Vorschlag desselben durch den Kleinen Landrat, der auch als Aufsichtsbehörde gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch und kantonaler Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen amtet.
³ Der Stiftungsrat erstattet dem Kleinen Landrat mindestens einmal jährlich Bericht.

Art. 3

- Auftrag ¹ Die Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos ist verpflichtet, das Alterszentrum im Sinne des jeweils geltenden Bundes-, Kantons- und Gemeinderechts zu führen.
² Der Kleine Landrat kann einen entsprechenden Leistungsauftrag mit der Stiftung abschliessen.

Art. 4

- Finanzierung Die Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos ist verpflichtet, das Alterszentrum nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen; der Leistungsauftrag kann mit einem Globalbudget verbunden werden.

Art. 5

- Leitbild Der Kleine Landrat erlässt ein Altersleitbild, an dem sich auch die Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos zu orientieren hat. Dieses ist periodisch zu überprüfen.

Art. 6²

- Zusammenarbeit Die Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos arbeitet mit dem Sozialdienst der Gemeinde, der Spitex, der Pro Senectute, den Ärzten und den Kirchen usw., namentlich auch mit der Spital Davos AG zusammen.

¹ Siehe DRB 10, FN 1

² Redaktionelle Änderung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Mai 2012

Art. 7

Aufhebung bis- Der Landschaftsbeschluss über die Gründung eines Altersheims vom 4. März 1956
herigen Rechts wird aufgehoben.

Art. 8

In-Kraft-Treten Dieser Landschaftsbeschluss tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.